



## INTEGRIERTE RECHTS-, STEUER-, RECHNUNGSLEGUNGS- UND WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSDIENSTLEISTUNGEN

- ▷ Novellierungen des Umsatzsteuergesetzes
- ▷ Novellierung des Einkommensteuergesetzes 2019
- ▷ Beabsichtigte Novellierung des Gesetzes über die Erfassung von Umsatzerlösen (EET)
- ▷ Register der wirtschaftlichen Eigentümer

# NOVELLIERUNGEN DES UMSATZSTEUERGESETZES

Derzeit werden zwei Novellierungen des Umsatzsteuergesetzes vorbereitet. Die eine schließt an die Neuerungen der Erfassung von Umsatzerlösen an, die andere ist Bestandteil eines Steuerpakets. Es ist nicht auszuschließen, dass die entworfenen Neuerungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ggf. erhebliche Änderungen erfahren können, über die wir Sie auf dem Laufenden halten werden.

## Umsatzsteuersatzänderung

Im Anschluss an die Novellierung des Gesetzes über die Erfassung von Umsatzerlösen soll mit Wirkung ab dem 01. Januar 2019 der Steuersatz, der u.a. auf die Aufbereitung und die Verteilung des Wassers mittels Netzwerke, auf die Ableitung und die Reinigung des Abwassers, auf die Verpflegungsdienstleistungen (ausgenommen den Vertrieb von alkoholhaltigen Getränken oder den Verkauf von Tabakwaren; auf das aus den Behältern von über 10 Litern gezapfte Bier ist neuerdings der er-

mäßigte Steuersatz von 10% anzuwenden), auf Friseur- und Kosmetikdienstleistungen bzw. ähnliche Dienstleistungen sowie auf geschnittene Blumen Anwendung findet, auf 10 % herabgesetzt werden.

## Waren- und Dienstleistungsgutscheine

Entsprechend der EU-Richtlinie definiert das Umsatzsteuergesetz neuerdings die Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheine für die Einlösung von Waren und Dienstleistungen. Bei der Ausgabe von Einzweck-Gutscheinen sind die Regeln mit denen bezüglich der Lieferung von Gegenständen oder der Erbringung von Dienstleistungen ähnlich ausgestaltet, d.h. die Umsatzsteuer ist bereits bei der Ausgabe von Gutscheinen abzuführen. Die Mehrzweck-Gutscheine dagegen sind zwar umsatzsteuerbefreit, jedoch ist die Umsatzsteuer erst bei der Ausführung einer Lieferung, innerhalb derer der entsprechende hierfür ausgegebene Mehrzweck-Gutschein eingelöst wird, abzuführen.

## Berichtigung der Umsatzsteuer bei ausstehenden Forderungen

Die Gesetzesnovellierung erweitert erheblich den Kreis der Fälle, in denen der Umsatzsteuerpflichtige den seinerseits abgeführten Umsatzsteuerbetrag vom Staat vergütet erhalten kann. Bislang war dies nur im Konkursfalle eines Schuldners und bei Eintritt einiger verhältnismäßig strenger Auflagen zulässig. Neuerdings soll die Berichtigung der Ausgangssteuer unter bestimmten Voraussetzungen auch im Falle von erfolglosen Zwangsvollstreckungen, Liquidationen oder im Todesfalle des Schuldners möglich sein.

## Elektronisch erbrachte Dienstleistungen

Der bisherigen Gesetzesregelung zufolge ist der Anbieter von elektronischen Dienstleistungen verpflichtet, den Umsatzsteuersatz des Staates abzurechnen, in dem seine Kunden – Nicht-Umsatzsteuerpflichtige ansässig sind, und die dortige Umsatzsteuer

# NOVELLIERUNGEN DES UMSATZSTEUERGESETZES

er abzuführen. Neuerdings gilt ein Schwellenwert von jährlich 10.000,-- EUR, bis zu dessen Erreichung die umsatzsteuerliche Behandlung nach den Regeln des Staates greift, in dem der Dienstanbieter ansässig ist. In der Praxis bedeutet dies, dass ein tschechischer Umsatzsteuerpflichtiger, der elektronische Dienstleistungen in anderen Ländern nur in einem beschränkten Maß erbringt, den tschechischen Regelsteuersatz von 21% anwenden darf und nicht auf das MOOS-Verfahren zurückgreifen muss.

## Umsatzsteuer beim Leasing

Die Pflicht zur Abführung des ganzen Umsatzsteuerbetrags am Anfang der Leasingzeit besteht nach dem bisherigen Umsatzsteuergesetz nur bei den Leasingverträgen, bezüglich derer bereits am Anfang des Leasingverhältnisses die Pflicht des Leasingnehmers verankert wurde, den Leasinggegenstand nach Ablauf der Leasingphase zu kaufen. Neuerdings soll die Pflicht zur einmaligen

Abführung des Umsatzsteuerbetrags auch bei den Leasingverträgen mit Kaufoption gelten, falls bereits am Anfang der Leasingphase unter Berücksichtigung aller Umstände erkennbar ist, dass der Leasingnehmer von der Kaufoption Gebrauch macht.

## Berichtigung des Vorsteuerabzugs bei Reparaturen von Immobilien

Die Gesetzesnovellierung führt die Pflicht ein, den bei den Reparaturen ursprünglich geltend gemachten Vorsteuerabzugsanspruch von über 200 TCZK zzgl. USt. entsprechend zu berichtigen, falls die betreffende unbewegliche Sache innerhalb einer Frist von zehn Jahren ab der Durchführung der Reparatur veräußert wird.

## Sonstiges

Neben den vorstehenden Neuerungen sieht die Gesetzesnovellierung auch eine Fülle von partiellen technischen Anpassungen vor:





# NOVELLIERUNGEN DES UMSATZSTEUERGESETZES

- ▶ Bei Dienstleistungen, die mit der Anmietung einer unbeweglichen Sache einhergehen, soll das Leistungsdatum neuerdings dem Tag der Ermittlung des an den Mieter weiterberechenbaren Ist-Betrags entsprechen.
- ▶ Neuerdings kann auch ein einziger Sammelsteuerbeleg über eine Anzahlung und eine Schlussabrechnung ausgestellt werden, wenn die Entgegennahme einer Anzahlung und die Erbringung der steuerbaren Leistung in ein- und demselben Monat erfolgen.
- ▶ Bei der Berechnung der Umsatzsteuer auf das Entgelt einschl. des Umsatzsteuerbetrags (d.h. bei der Berechnung „von oben“) wird der auf vier Dezimalstellen gerundete Koeffizient keine Anwendung mehr finden, wodurch die Differenz gegenüber der Berechnung der Steuer aus dem Betrag ohne die Umsatzsteuer beseitigt wird (Berechnung „von unten“).
- ▶ Ab 2020 wird es nicht mehr möglich sein, die Umsatzsteuer auf die Anmietung von Familienhäusern, Wohnräumen und Wohnungen freiwillig geltend zu machen.
- ▶ Bei umsatzsteuerlicher Registrierung soll es der Novellierung entsprechend zulässig sein, den Vorsteuerabzug bezüglich der Rechnungen geltend zu machen, die über den Erwerb von Vermögensgegenständen ausgestellt wurden, die 12 Monate vor dem Zeitpunkt der umsatzsteuerlichen Registrierung in Gebrauch genommen worden sind, obwohl die einzelnen partiellen Leistungen im Zeitraum von bis zu 60 Monaten vor dem Zeitpunkt der umsatzsteuerlichen Registrierung erfolgt sind.
- ▶ Die Frist für die Abgabe einer nachträglichen Steuererklärung wird bis Ende des betreffenden Monats verkürzt, falls die maßgeblichen Tatsachen bis zum 15. Tage eines Monats festgestellt werden.
- ▶ Ab 2020 müssen auch die zur Steuer identifizierten Personen die Umsatzsteuererklärungen obligatorisch auf elektronischem Wege abgeben.



Alexander Novák  
Steuerberater  
alexander.novak@LTApartners.com

# NOVELLIERUNG DES EINKOMMENSTEUERGESETZES 2019

Die Novellierung des Einkommensteuergesetzes für das Jahr 2019 durchläuft nun eine Anmerkungsrunde. Schwerpunktmäßig fokussiert sich die Novellierung auf die Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen ATAD-Regelungen. Im Körperschaftsteuerbereich werden Neuregelungen bezüglich der Einschränkung der Abzugsfähigkeit von Zinsen, der Wegzugsbesteuerung (Exit Tax), zur Verhinderung von Missbrauch bzw. zur Verhinderung von missbräuchlichen Steuer-gestaltungen sowie neue Vorschriften für beherrschte ausländische Unternehmen und zur hybriden Inkongruenz eingeführt.

## **Beschränkung der Abzugsfähigkeit der Fremdkapitalkosten**

Der erklärte Sinn der entworfenen Neuregelung ist es zu verhindern, dass die Bemessungsgrundlage mittels Kreditfinanzierung künstlich verringert wird. Übermäßige Fremdkapitalkosten (die Differenz zwischen den steuerlich abzugsfähigen Fremdkapitalkosten und den steuerpflichtigen Fremdkapitaleinnahmen) so-

llen nur bis zu einer vorgesehenen steuerlichen Obergrenze abzugsfähig sein.

Gehen überhöhte Fremdkapitalkosten über die gesetzlich zulässige Obergrenze hinaus, so ist der Steuerpflichtige verpflichtet, um den Differenzbetrag das Jahresergebnis entsprechend zu erhöhen. Die Obergrenze der Abzugsfähigkeit liegt bei 30% des Gewinns vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände (EBITDA) bzw. bei 80 Mio. CZK, je nachdem welcher Wert höher ausfällt.

Die Beschränkung der Abzugsfähigkeit der Fremdkapitalkosten wirkt sich im Allgemeinen auf alle Körperschaftsteuerpflichtigen aus. Die Tschechische Republik hat jedoch davon Gebrauch gemacht, Finanzinstitute und konzernfremde Subjekte von dieser Regelung auszunehmen.

Damit eine Benachteiligung jener Steuerpflichtigen vermieden wird, bei denen überhöhte



# NOVELLIERUNG DES EINKOMMENSTEUERGESETZES 2019

Fremdkapitalkosten vereinzelt ausschließlich in einem bestimmten Zeitraum anfallen (wie etwa infolge umfangreicher Investitionen), kann um denjenigen Betrag, um den der Neuregelung zufolge das Jahresergebnis in einem Jahr erhöht werden muss, das Jahresergebnis in den Folgejahren verringert werden, vorausgesetzt, dass überhöhte Fremdkapitalkosten die vorgenannten Schwellenwerte nicht übersteigen.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass mit der Einführung dieser Neuregelung die bestehenden Vorschriften zur Zinsschranke wie etwa der Unterkapitalisierungstest oder die Regel, wonach lediglich Zinsen abzugsfähig sind, falls die Gläubigerin eine natürliche, nicht buchführungspflichtige Person ist, unberührt bleiben und fortgelten. Der Steuerpflichtige hat zunächst die Höhe der steuerlich abzugsfähigen Zinsen und anschließend überhöhte Fremdkapitalkosten zu ermitteln.

## **Besteuerung bei der Verlagerung von Vermögensgegenständen ins Ausland**

### **(Wegzugsbesteuerung; Exit Tax)**

Mit Wirkung von 2020 an wird vorgeschlagen, den Wert der Vermögensgegenstände eines Körperschaftsteuerpflichtigen, der diese ohne Eigentumswechsel von der Tschechischen Republik aus ins Ausland verlagert, zu besteuern (Wegzugsbesteuerung).

Obwohl diesbezüglich keine faktische Veräußerung der Vermögensgegenstände erfolgt, führt die Tschechische Republik in diesem Zusammenhang die Fiktion eines Veräußerungsvorgangs ein, um das Recht nicht einzubüßen, die Einkünfte aus der anschließenden entgeltlichen Übertragung der ins Ausland verlagerten Vermögensgegenstände zu besteuern. Die Verlagerung der Vermögensgegenstände von der Tschechischen Republik aus ins Ausland gilt neuerdings als Veräußerung an sich selbst zu einem marktüblichen Entgelt (gemeinen Wert). Der Steuerpflichtige muss demzufolge zum Zeitpunkt der Verlagerung der Vermögensgegenstände eine fiktive Einnahme besteuern

lassen, gegen die er den Restwert der Vermögensgegenstände als steuerlichen Aufwand verrechnen darf.

Von der Pflicht zur Besteuerung bei der Verlagerung der Vermögensgegenstände ohne gleichzeitigen Eigentumswechsel sind nur folgende Fälle erfasst:

- ▷ Eine juristische Person, eine in der Tschechischen Republik unbeschränkt steuerpflichtige Person verlagert Vermögensgegenstände aus der Tschechischen Republik in eine im Ausland gelegene ständige Betriebsstätte, wobei die Einnahmen aus der anschließenden Veräußerung der Vermögensgegenstände in der Tschechischen Republik von der Besteuerung freigestellt werden.
- ▷ Die Übertragung der Vermögensgegenstände von einer ständigen Betriebsstätte aus ins Ausland, falls die Tschechische Republik nicht berechtigt ist, die Einnahmen aus der anschließenden Veräußerung dieser Vermögensgegenstände zu besteuern.

# NOVELLIERUNG DES EINKOMMENSTEUERGESETZES 2019

- ▶ Es erfolgt ein Wechsel der steuerlichen Ansässigkeit eines Steuerpflichtigen, infolge dessen die Tschechische Republik nicht mehr berechtigt ist, die anschließende Veräußerung der verlagerten Vermögensgegenstände zu besteuern.

Die auf die Verlagerung der Vermögensgegenstände erhobene Steuer kann über einen Zeitraum von fünf Jahren ratenmäßig entrichtet werden, falls die Vermögensgegenstände ohne Eigentumswechsel innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums verlagert werden.

## Beherrschte ausländische Unternehmen

Die Regelung bezüglich der beherrschten ausländischen Unternehmen beruht auf dem Grundsatz, dass ein Körperschaftsteuerpflichtiger, der in einem Land unbeschränkt steuerpflichtig ist, in seine Bemessungsgrundlage passive Einkünfte bzw. Einkünfte aus Geschäftsvorfällen des von ihm beherrschten ausländischen Unter-

nehmens, denen keine wirtschaftliche Grundlage zugrunde liegt (Scheingeschäfte), einbeziehen muss, falls dessen steuerliche Belastung niedriger als die Hälfte der Steuer ist, die dieses Unternehmen zahlen würde, wenn es im Staat des Körperschaftsteuerpflichtigen unbeschränkt steuerpflichtig wäre.

Die dieser Regelung unterliegenden passiven Einkünfte sind in der Novellierung des Einkommensteuergesetzes abschließend aufgezählt. Es handelt sich bspw. um Lizenzgebühren, Gewinnbeteiligungen, Fremdkapitaleinnahmen, Einkünfte aus dem Warenverkauf und aus den von den assoziierten Unternehmen bezogenen Dienstleistungen ohne eine Wertschöpfung oder mit nur einer geringen Wertschöpfung, Einkünfte aus dem Abgang eines an einem Rechtsträger gehaltenen Anteils u.dgl.

Die entworfene Rechtsregelung bezweckt die Verhinderung der Umgehung von Steuerpflichten der in der Tschechischen Republik

unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen, die Tochterunternehmen oder ständige Betriebsstätten in den Gerichtsbarkeiten mit einer niedrigeren Besteuerungsquote gründen und ihre Einkünfte absichtlich aus der Tschechischen Republik transferieren.

Die Einkünfte der ausländischen Tochterunternehmen der in der Tschechischen Republik unbeschränkt Steuerpflichtigen einschl. ihrer ständigen Betriebsstätten unterliegen in der Tschechischen Republik im Allgemeinen keiner Besteuerung, es sei denn, diese Einkünfte stammen aus den in der Tschechischen Republik gelegenen Quellen. Mit der Einführung der Fiktion, dass die Tätigkeiten dieser beherrschten Unternehmen direkt durch ihr Mutterunternehmen oder die Zentrale (das beherrschende Unternehmen) ausgeübt werden, kommt es dazu, dass die Einkünfte der beherrschten Unternehmen in die Bemessungsgrundlage der beherrschenden Unternehmen einfließen und in der Tschechischen Republik besteuert werden.

# NOVELLIERUNG DES EINKOMMENSTEUERGESETZES 2019

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass für die Anwendung dieser rechtlichen Fiktion zwei Voraussetzungen gleichzeitig erfüllt werden müssen. Die eine Voraussetzung besteht darin, dass die Steuer des beherrschten ausländischen Unternehmens niedriger als die Hälfte der Steuer ist, die diesem Unternehmen in der Tschechischen Republik anfallen würde, falls es in der Tschechischen Republik unbeschränkt steuerpflichtig wäre. Die andere Voraussetzung ist es, dass das beherrschte ausländische Unternehmen keine bedeutende Wirtschaftstätigkeit ausübt.

## Hybride Inkongruenz

Es wird vorgeschlagen, in die Rechtsordnung der Tschechischen Republik mit Wirkung von 2020 an eine Regelung der ATAD-Richtlinie bezüglich der hybriden Inkongruenz zu implementieren. Als hybride Inkongruenz gelten körperschaftsrechtliche Fälle, in denen eine Inkongruenz anfällt, d.h. ein sog. doppelter Abzug (ein- und dieselbe Aufwendung wird

bei mehreren Steuerpflichtigen gleichzeitig als steuerlich abzugsfähig geltend gemacht, ohne dass die entsprechenden, mit diesem Posten einhergehenden Einkünfte in der Steuerbemessungsgrundlage berücksichtigt würden) oder ein Abzug unter ausgebliebenem Ausweis der entsprechenden Einkünfte bei dem jeweils anderen Steuerpflichtigen (Nichtbesteuerung) erfolgt.

Eine hybride Inkongruenz entsteht, wenn ein Geschäftsvorfall in zwei oder mehreren Ländern steuerrechtlich abweichend behandelt wird. Die Novellierung des Einkommensteuergesetzes bringt auch die Nachbesteuerung dieser hybriden Inkongruenzen bei verbundenen Unternehmen mit sich.



Barbora Kratochvílová  
Steuerberaterin  
barbora.kratochvilova@LTAparters.com





# BEABSICHTIGTE NOVELLIERUNG DES GESETZES ÜBER DIE ERFASSUNG VON UMSATZERLÖSEN (EET)

Im Anschluss an den Beschluss des Verfassungsgerichtshofs Az. 8/2018 GBl. vom Dezember 2017, mit dem einige Teile des Gesetzes über die Erfassung von Umsatzerlösen aufgehoben wurden (nähere Einzelheiten hierzu siehe den Newsletter von LTA vom Februar 2018), hat das Finanzministerium Mitte März 2018 einen Entwurf des novellierten Gesetzes über die Erfassung von Umsatzerlösen für die äußere Anmerkungsrunde freigegeben. Neben der Berücksichtigung der vorstehend genannten Gerichtsentscheidung sieht der Novellierungsentwurf auch weitere Neuerungen allgemeinerer Natur vor.

Aus den wichtigsten vorgeschlagenen Neuerungen wählen wir folgende aus:

- ▶ Die 3. und 4. Etappe der Erfassung von Umsatzerlösen sollen gleichzeitig starten – ab dem dritten Monat nach dem Inkrafttreten der Novellierung (voraussichtlicher Start ist der 01.03.2019).
- ▶ Zahlungen mit Zahl- oder Kreditkarten sollen

der Erfassung von Umsatzerlösen nicht mehr unterliegen.

- ▶ Erweitert wird der Kreis von Umsatzerlösen, die nicht mehr erfassungspflichtig sein sollen (Umsatzerlöse aus den Telekommunikations- oder anderen Dienstleistungen, die mittels eines öffentlichen Mobilfunknetzes ausgeführt werden und die eine anschließende Inanspruchnahme oder Abrechnung einer anderen Zahlung darstellen (Zahlung mittels einer Guthabekarte), Umsatzerlöse aus Glücksspielen, aus gewerblichem Luftverkehr, mit den Sehbehinderten ausgeführte Umsatzerlöse).
- ▶ Einführung eines besonderen Offline-Verfahrens bzgl. der papiergestützten Erfassung für die Kleinstunternehmer – natürliche Personen, die (i) nicht umsatzsteuerpflichtig sind, (ii) höchstens einen Arbeitnehmer haben, (iii) ihre Einnahmen aus den erfassten Umsatzerlösen innerhalb von zwölf aufeinander folgenden Kalendermonaten nicht 200 000,- CZK

überschritten haben und (iv) in diesem Zeitraum nicht mehr als 1 000 erfasste Umsatzerlöse ausgeführt haben). Vordruckte Papierblöcke von Quittungen sollen den Unternehmern durch die Finanzverwaltung ausgehändigt werden.

- ▶ Der Erfassung sollen ausschließlich die in der Tschechischen Republik ausgeführten Umsätze unterliegen.
- ▶ Wiedereinführung der Pflicht zur Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auf einer Quittung, falls die UID keine Personenkennzahl (eine neun- bzw. zehnstellige Zahl, die jedem Bürger der Tschechischen Republik bei der Geburt zugewiesen wird und dessen eindeutige Identifizierung u.a. in Verwaltungssachen ermöglicht) enthält.



Petr Benda  
Steuerberater  
petr.benda@LTApartners.com

# REGISTER DER WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER

---

Ab dem 01.01.2019 muss jede Handelsgesellschaft sicherstellen, dass die Angabe über ihre wirtschaftlichen Eigentümer eingetragen ist. Die Angabe über den wirtschaftlichen Eigentümer wird im nichtöffentlichen Teil des Handelsregisters (bzw. eines öffentlichen Registers) eingetragen und ist somit nicht frei zugänglich. Die Eintragung des wirtschaftlichen Eigentümers soll im Laufe des Jahres 2018 erfolgen, damit die Angabe nach dem 01.01.2019 im Register bereits eingetragen ist. Bis zum 01.01.2019 ist die Eintragung von der Entrichtung einer Gerichtsgebühr befreit. Bereits heutzutage ist das Management eines jeden Rechtsträgers verpflichtet, die Angabe darüber, wer wirtschaftlicher Eigentümer des Rechtsträgers ist, intern zu machen.

## Wer ist wirtschaftlicher Eigentümer?

Ein wirtschaftlicher Eigentümer ist eine natürliche Person, der es faktisch oder rechtlich

möglich ist, in einer juristischen Person einen maßgeblichen Einfluss auszuüben. Im Falle einer Handelsgesellschaft wird davon ausgegangen – falls die Bedingung des maßgeblichen Einflusses gegeben ist – dass es sich diesbezüglich um eine Person handelt, die

- ▷ selbst oder mittels anderer (in Absprache handelnder) Personen innerhalb einer Handelsgesellschaft über mehr als 25 % der Stimmrechte verfügt oder am Stamm-/Grundkapital mit mehr als 25 % beteiligt ist;
- ▷ selbst oder mittels anderer (in Absprache handelnder) Personen die in Ziff. 1 genannte Handelsgesellschaft beherrscht;
- ▷ mindestens 25 % des Gewinns einer Handelsgesellschaft bezieht;
- ▷ Mitglied eines Vertretungsorgans oder Vertreter der juristischen Person in diesem Organ ist, falls der wirtschaftliche Eigentümer nicht besteht oder nicht ermittelbar ist.



# REGISTER DER WIRTSCHAFTLICHEN EIGENTÜMER

Für sonstige juristische Personen (wie etwa Stiftungen, Anstalten, Trusts, Vereine oder Wohnungseigentümergeinschaften) gelten weniger strenge Kriterien, wobei die Frist für die Eintragung des wirtschaftlichen Eigentümers ins Register bei diesen Rechtsträgern am 01.01.2021 abläuft.

## **Verantwortung für die Eintragung des wirtschaftlichen Eigentümers ins Register**

Für die Eintragung des wirtschaftlichen Eigentümers ins Register haftet das Vertretungsorgan ohne Hinblick auf den Schweregrad der Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers. Falls der wirtschaftliche Eigentümer nicht ermittelt werden kann, ist das Vertretungsorgan verpflichtet, sich selbst als wirtschaftlicher Eigentümer eintragen zu lassen. Dies kann ggf. strengere Kontrollen dieser Personen wie etwa beim Zahlungsverkehr bewirken, die aus dem Gesetz über einige Maßnahmen gegen die Legalisierung von aus der

Straftätigkeit herrührenden Erträgen erwachsen. In diesen Fällen empfiehlt es sich, über eine nachweisbare Dokumentation bezüglich des Nichtvorliegens eines wirtschaftlichen Eigentümers oder der objektiven Unmöglichkeit der Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers zu verfügen. Es ist ratsam, diesen Sachverhalt nicht zu unterschätzen und insbesondere bei nicht eindeutigen Fällen die Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers möglichst bald zu veranlassen.



Jana Otčenášková  
Anwaltskonzipientin  
jana.otcenaskova@LTApartners.com

LTA ist ein modernes Beratungsbüro, das integrierte Rechts-, Steuer-, Rechnungslegungs- und Wirtschaftsprüfungsdienstleistungen erbringt.

Die Grundprinzipien unserer Arbeit sind Fachkenntnisse, Professionalität, ein individueller Ansatz und Offenheit in Fragen des Honorars.

Durch internationale Netzwerke, denen wir angehören, können wir qualifizierte Beratung im Ausland anbieten und grenzüberschreitende Transaktionen realisieren.

## LTA

Anglická 140/20  
120 00 Praha 2  
Tschechische Republik  
T. +420 246 089 010  
F. +420 246 089 012  
recepce@LTApartners.com  
www.LTApartners.com